

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wildeck

Bauleitplanung der Gemeinde Wildeck

18. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“-1. Änderung, Ortsteil Hönebach

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

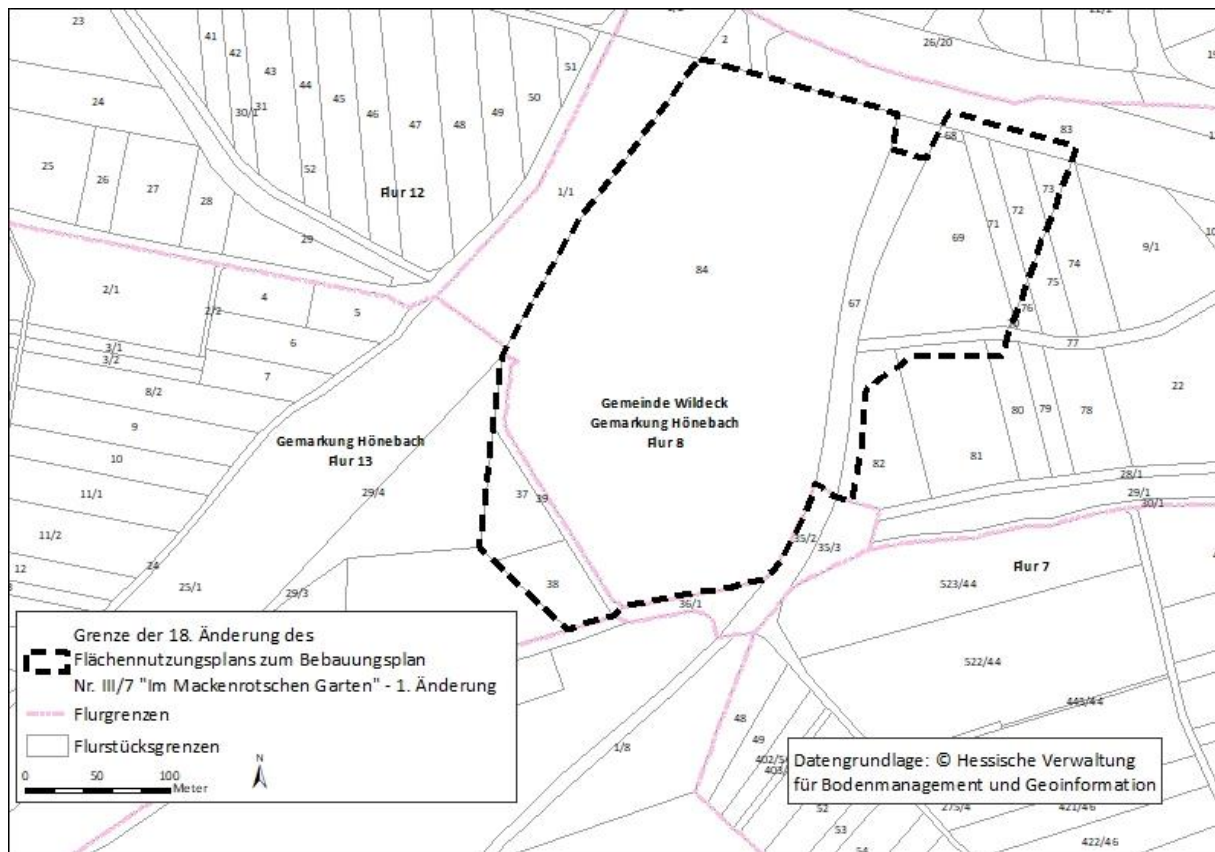
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildeck hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 den Feststellungsbeschluss der 18. Änderung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan Nr. III/7 „Im Mackenrotschen Garten“- 1. Änderung beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht hierzu gebilligt.

Die Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung, erteilt am 23.08.2021 (Geschäftszeichen RPKS-21-61 a 1320/1-2021/1) durch das Regierungspräsidium Kassel, wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB bekannt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Das Plangebiet liegt ca. 500 m westlich des Wildecker Ortsteils Hönebach. Im Westen grenzt die A 4 an; im Norden verläuft die L 3251 und im Osten die L 3069. Südlich grenzt ein Zufahrtsweg zum ehemaligen Forsthaus bei Hönebach an. In der weiteren Umgebung liegen im Osten und Südosten sowie westlich der A 4 landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Süden liegen Teile der großflächigen Waldlandschaft „Seulingswald“. Nördlich der L 3251 befindet sich die Autobahnmeisterei Hönebach; in einer Entfernung von ca. 100 m zum Plangebiet.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans ist in der nachstehenden Plankarte durch zeichnerische Darstellung kenntlich gemacht.



Der so genehmigte Plan zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zugehörigen Unterlagen sowie zusammenfassender Erklärung nach § 6a (1) BauGB werden ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wildeck, Eisenacher Straße 98, 36208 Wildeck-Obersuhl, Zimmer 16 (Bauamt), während der Dienststunden,

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

gem. § 6a (2) bzw. § 10 (3) BauGB für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine telefonische Terminvereinbarung mit dem Bauamt der Gemeinde Wildeck unter der Nummer 06626/92000 erwünscht. Die Einsichtnahme kann ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Corona-Regelungen erfolgen.

Die Unterlagen zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans können gem. 6a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Wildeck unter <https://wildeck-hessen.de/index.php/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan-rechtskraeftig> eingesehen und heruntergeladen werden. Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch über das zentrale Internetportal Bauleitplanung des Landes Hessen unter dem Link <http://bauleitplanung.hessen.de/bebauungsplan/gemeinden-von-a-bis-z>.

Gem. § 215 (1) BauGB werden

- 1 eine nach § 214 (1) S. 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3 nach § 214 (3) S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wildeck unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 (3) BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 (4) BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Wildeck, den 31.08.2021

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE WILDECK

Wirth
Bürgermeister